



STATUTEN DER SPORTSCHÜTZEN KESTENHOLTZ

1. Name / Sitz / Zweck	3
1.1. NAME	3
1.2. SITZ	3
1.3. ZWECK	3
1.4. ZUGEHÖRIGKEIT ZU DEN VERBÄNDEN	3
2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft	3
2.1. ZUSAMMENSETZUNG	3
2.2. EHRENPRÄSIDENTEN / EHRENMITGLIEDER	3
2.3. MITGLIEDSCHAFT	4
2.3.1. Eintritte A- und B-Mitglieder.....	4
2.3.2. Gönner-, Frei- und Passivmitglieder	4
2.3.3. Austritt	4
2.3.4. Ausschluss	4
3. Organisation	4
3.1. ZUSAMMENSETZUNG	4
3.2. DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)	4
3.2.1. Datum / Einladung.....	4
3.2.2. Tagungsordnung	5
3.2.3. Antragsfrist.....	5
3.2.4. Aufgaben / Kompetenzen.....	5
3.2.5. Zusammensetzung	5
3.2.6. Versammlungsleitung.....	5
3.2.7. Wahlen / Abstimmungen.....	5
3.2.8. Ausserordentliche Generalversammlung.....	5
3.3. VORSTAND	6
3.3.1. Aufgaben / Kompetenzen.....	6
3.3.2. Zusammensetzung	6
3.3.3. Wahlen	6
3.3.4. Sitzungen.....	6
3.3.5. Unterschriften	7
4. Finanzielles	7
4.1. EINNAHMEN	7
4.2. AUSGABENKOMPETENZ	7
4.3. MITGLIEDERBEITRÄGE	7
4.4. RECHNUNGSWESEN	7
5. Versicherung	7
5.1. LIZENZIERTE AKTIVMITGLIEDER	7
5.2. NICHT LIZENZIERTE MITGLIEDER	7

5.3.	DRITTHAFTPFLICHT	7
5.4.	SACHVERSICHERUNGEN	7
6.	Vereinsarchiv	8
7.	Schlussbestimmungen	8
7.1.	VEREINSGEWEHRE	8
7.2.	STATUTENÄNDERUNGEN	8
7.3.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
7.4.	GÜLTIGKEIT	8

1. Name / Sitz / Zweck

1.1. Name

Die **SPORTSCHÜTZEN KESTENHOLZ**, gegründet am 08. Juli 1946, vereinigt die Kleinkaliberschützen als Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Sitz

Die **SPORTSCHÜTZEN KESTENHOLZ**, (in der Folge „Verein“ genannt), haben ihren Sitz in Kestenholz.

1.3. Zweck

Der Verein fördert das sportliche Schiessen in kameradschaftlicher Gesinnung mit Kleinkalibergewehren für alle Altersklassen. Die Zweckbestimmung kann jederzeit auf die Disziplin „Luftgewehr“ ausgedehnt werden.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- Organisation von einer Vereinsmeisterschaft
- Organisation von internen Schiessanlässen
- Teilnahme an Verbandswettkämpfen
- Förderung des Nachwuchses
- Ausbildung von Funktionären

1.4. Zugehörigkeit zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- beim Solothurner Schiesssportverband (SOSV)
- beim Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft

2.1. Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitgliedern
- A-Mitgliedern (lizenziierten Kleinkaliber-Aktivmitgliedern)
- B-Mitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern

2.2. Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktiv-Schützen sollen in der Regel nach 25 Jahren die Ehrenmitgliedschaft zugesprochen erhalten.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des Vereins durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zu teil werden.

2.3. Mitgliedschaft

2.3.1. Eintritte A- und B-Mitglieder

In den Verein können alle Personen als lizenzierte A-Mitglieder (Aktive) oder als nicht lizenzierte B-Mitglieder aufgenommen werden, die das 10. Altersjahr erreicht haben. Aufnahme gesuche sind Form frei an den Vorstand zu richten, der sie provisorisch behandelt. Über die definitive Aufnahme wird an der Generalversammlung entschieden.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu den **SPORTSCHÜTZEN KESTENHOLZ** die vorliegenden Statuten vollumfänglich. Diese Statuten sind Neueintretenden vor der Aufnahme in den Verein abzugeben.

2.3.2. Gönner-, Frei- und Passivmitglieder

Als Gönner-, Frei- oder Passivmitglieder gelten solche Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen.

2.3.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Die schriftliche Austrittserklärung hat vor dem 31. Dezember an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird nur genehmigt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austrittsgesuche erledigt der Vorstand unter Berichterstattung an die Generalversammlung.

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht oder Anrecht gegenüber dem Verein.

2.3.4. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln oder den Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausschluss erlischt jedes Recht oder Anrecht gegenüber dem Verein.

3. Organisation

3.1. Zusammensetzung

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die ausserhalb des Vorstandes tätigen Kommissionen
- die Chargierten

3.2. Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

3.2.1. Datum / Einladung

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr. Die GV findet auf Einladung durch den Vorstand im 1. Quartal des Jahres statt. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind mindestens 20 Tage vor der Durchführung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Verhandlungsunterlagen sind gleichzeitig zuzustellen.

3.2.2. Tagungsordnung

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung traktandiert sind.

3.2.3. Antragsfrist

Anträge an die GV müssen bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

3.2.4. Aufgaben / Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen die:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahres- und Schiessberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Entgegennahme des Bestandes und der Mutationen seit der letzten GV
- Wahlen: des Vorstandes
des Präsidenten
der Revisoren
des Fähnrichs
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3.2.5. Zusammensetzung

Die GV setzt sich aus den folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- A-Mitglieder (lizenzierte)
- B-Mitglieder

3.2.6. Versammlungsleitung

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3.2.7. Wahlen / Abstimmungen

Die GV nimmt die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen vor. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der offenen Ämter übersteigt.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.2.8. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen (aoGV) werden vom Vorstand einberufen, wenn er sie als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder gemäss Ziff. **3.2.5** die Einberufung verlangt.

Der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und begründen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Für die aoGV gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen GV.

3.3. Vorstand

3.3.1. Aufgaben / Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt:

- die Aufsicht über die Einhaltung der Statuten und Reglemente, eingeschlossen diejenigen des SOSV, SSV, USS
- die Durchführung der Generalversammlung und der Vollzug der Beschlüsse
- die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Versicherung des Inventars und des Mobiliars
- der Unterhalt der Schiessanlage, des Gebäudes und der Schützenstube
- die Überwachung der den Vorstandsmitgliedern übertragenen und obliegenden Aufgaben
- die Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen und der ganzen Schiesstätigkeit
- die Repräsentation gegenüber anderen Institutionen und Behörden
- die Förderung des sportlichen Schiessens
- die Förderung der kameradschaftlichen Aspekte

3.3.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar/Sekretär
- dem Kassier
- den Schützenmeistern
- dem Jungschützenleiter

Die Vorstandsmitglieder müssen alle Mitglieder des Vereins sein.

3.3.3. Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident wird von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann Vakanz auf dem Berufungsweg besetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten GV zur ordentlichen Wahl beantragt werden.

3.3.4. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich zu seinen Sitzungen auf Einladung des Präsidenten. Ehrenpräsidenten können an die Sitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.3.5. Unterschriften

Der Präsident oder Vizepräsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Aktuar/Sekretär oder dem Kassier.

4. Finanzielles

4.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Schiess- und anderen Anlässen
- Zinsen
- übrige Zuweisungen, Vermächtnissen, Geschenken, usw.

4.2. Ausgabenkompetenz

Für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand pro Jahr ein Betrag von Fr. 2'000.-- zur Verfügung.

4.3. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

4.4. Rechnungswesen

Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) abzuschliessen.

Für besondere Zwecke kann der Verein Fonds errichten und Spezialrechnungen führen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen, soweit nicht Vermögen eines Fonds für besondere Zwecke dafür reserviert ist. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Versicherung

5.1. Lizenzierte Aktivmitglieder

A-Mitglieder sind obligatorisch bei der USS gemäss deren allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert.

5.2. Nicht lizenzierte Mitglieder

Für B-Mitglieder besteht bei der USS eine Zusatzversicherung.

5.3. Dritthaftpflicht

Für Schäden Dritten gegenüber schliesst der Verein eine Dritthaftpflicht-Versicherung ab.

5.4. Sachversicherungen

Gebäude- und Mobiliarversicherungen werden abgeschlossen und periodisch angepasst.

6. Vereinsarchiv

Der Vorstand bemüht sich für ein Vereinsarchiv, das i.R. durch den Aktuar/Sekretär verwaltet wird. Die sachgemässe Aufbewahrung der Vereinsfahne (Standarte) und der Trophäen ist Ehrensache.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Vereinsgewehre

Dem Verein gehörende Gewehre können jedem Mitglied zur Verfügung gestellt werden. Der jeweilige Inhaber eines Vereinsgewehres ist für die gute Instandhaltung verantwortlich und hält es dem Verein auf Verlangen jederzeit zur Verfügung. Allfällige Reparaturkosten, sofern nicht vom jeweiligen Inhaber verursacht, werden vom Verein übernommen.

7.2. Statutenänderungen

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der GV.

Zur Änderung von einzelnen Ziffern oder Abschnitten bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; während den Verhandlungen gilt das relative Mehr.

7.3. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die GV kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der mindestens Zweidrittel vom Gesamtbestand anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, sind das Vereinsvermögen und das Inventar – mit Ausnahme des Barvermögens und der Wertschriften – der Feldschützengesellschaft Kestenholz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Das Barvermögen und die Wertschriften sind dagegen durch die Raiffeisenbank Kestenholz treuhänderisch zu verwalten. Die Vermögenswerte sind während 20 Jahre für einen sich neu zu bildenden Verein mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten

Für den Unterhalt der SPORTSCHÜTZEN-Schiessanlage darf auf den Zins des Barvermögens gegriffen werden.

Wenn in dieser Zeit keine Neugründung stattfindet, geht das gesamte Vermögen und das Inventar an die Feldschützengesellschaft Kestenholz über.

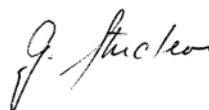
7.4. Gültigkeit

Diese Statuten treten am 26. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 08.02.1996.

SPORTSCHÜTZENKESTENHOLZ

Genehmigt durch die GV vom 26. März 2010

Der Präsident:



Guido Studer

Der Aktuar:



Werner Ackermann

Kestenholz, 27. März 2010

6. Vereinsarchiv

Der Vorstand bemüht sich für ein Vereinsarchiv, das i.R. durch den Aktuar/Sekretär verwaltet wird. Die sachgemässe Aufbewahrung der Vereinsfahne (Standarte) und der Trophäen ist Ehrensache.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Vereinsgewehre

Dem Verein gehörende Gewehre können jedem Mitglied zur Verfügung gestellt werden. Der jeweilige Inhaber eines Vereinsgewehres ist für die gute Instandhaltung verantwortlich und hält es dem Verein auf Verlangen jederzeit zur Verfügung. Allfällige Reparaturkosten, sofern nicht vom jeweiligen Inhaber verursacht, werden vom Verein übernommen.

7.2. Statutenänderungen

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der GV.

Zur Änderung von einzelnen Ziffern oder Abschnitten bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; während den Verhandlungen gilt das relative Mehr.

7.3. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die GV kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der mindestens Zweidrittel vom Gesamtbestand anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, sind das Vereinsvermögen und das Inventar – mit Ausnahme des Barvermögens und der Wertschriften – der Feldschützengesellschaft Kestenholz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Das Barvermögen und die Wertschriften sind dagegen durch die Raiffeisenbank Kestenholz treuhänderisch zu verwalten. Die Vermögenswerte sind während 20 Jahre für einen sich neu zu bildenden Verein mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten

Für den Unterhalt der SPORTSCHÜTZEN-Schiessanlage darf auf den Zins des Barvermögens gegriffen werden.

Wenn in dieser Zeit keine Neugründung stattfindet, geht das gesamte Vermögen und das Inventar an die Feldschützengesellschaft Kestenholz über.

7.4. Gültigkeit

Diese Statuten treten am 26. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 08.02.1996.

SPORTSCHÜTZENKESTENHOLZ

Genehmigt durch die GV vom 26. März 2010

Der Präsident:



Guido Studer

Der Aktuar:



Werner Ackermann

Kestenholz, 27. März 2010